

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Umfang der Schädigung, der Kriegsopfern Anspruch auf Versorgung verleiht.

Bericht an die Pariser Jahresversammlung.

Berichterstatter C. D e c h a m p.

(Schluß.)

Man kann in Grenzfällen, wenn die unmittelbare Bestimmung des früheren Einkommens unmöglich ist oder auf große Schwierigkeiten stoßen würde, Gehalts- oder Einkommensklassen aufstellen und das Einkommen von Personen mit gleicher beruflicher oder allgemeiner Ausbildung zur Grundlage nehmen. Bei Anwendung dieses Verfahrens würde die Bestimmung der erlittenen Einbuße in gewissen Fällen zweifellos umständliche Untersuchungen voraussetzen, deren Ergebnisse möglicherweise nicht immer anerkannt werden. Die Schwierigkeiten dieser Art dürfen jedoch nicht überschätzt werden.

Andererseits ist keineswegs erwiesen, daß die Gewährung von Renten auf Grund der Einkommenseinbuße gegenüber der Gewährung von Renten auf Grund der Lebenshaltungskosten „beträchtliche“ Mehraufwendungen zur Folge hätte.

Im übrigen können die finanziellen Folgen dieses Verfahrens entweder durch Festsetzung eines zu berücksichtigenden Höchsteinkommens oder durch degressive Entschädigung für das eine bestimmte Grenze übersteigende Einkommen eingeschränkt werden. Schließlich könnten die durch dieses Verfahren bedingten höheren Aufwendungen wenigstens teilweise dadurch ausgeglichen werden, daß bei seiner Anwendung der Grad der wirklichen Erwerbsunfähigkeit genauer festgestellt werden kann. Dieser Ausgleich wäre besonders für diejenigen Staaten zu erwarten, in denen der Grad der Erwerbsunfähigkeit, ohne Rücksicht auf Umschulungsmöglichkeiten, nur nach der Art und Schwere der Schädigung festgestellt wird.

Es bleiben sodann die Einwendungen in Bezug auf die Gleichheit in der Behandlung der Kriegsopfer. Diese Einwendungen beruhen auf der Annahme, daß alle in gleichem Maße Beschädigten, alle Witwen, Waisen und Eltern den gleichen Schaden erlitten haben und daß es ungerechtfertigt wäre, ihnen je nach der früheren Beschäftigung oder beruflichen Stellung Renten in verschiedener Höhe zuzuerkennen.

Wir wollen zuerst darauf hinweisen, daß in allen Staaten, in denen bei Bemessung der Renten der militärische Dienstgrad berücksichtigt wird, die Höhe der Rente oft so verschieden ist, daß man dafür kaum die Ungleichheit der erlittenen Einbuße zur Begründung anführen kann. Das Beispiel dieser Staaten kann jedoch nicht eine Ungleichheit in der Behandlung der Kriegsopfer rechtfertigen. Man kann jedoch andererseits nicht einfach annehmen, daß die wirtschaftlichen Folgen einer Beschädigung, d. h. die dadurch bedingte Einkommenseinbuße, von dem Einfluß dieser Beschädigung auf die berufliche Stellung des Beschädigten und auf seine Umschulungsmöglichkeiten und schließlich von der Höhe des Einkommens, das er aus seiner Arbeit bezog oder hätte beziehen können, unabhängig sind.

Wenn man voraussetzt, daß eine gleiche Beschädigung, je nach dem Einzelfalle, verschiedene wirtschaftliche Folgen haben kann, daß sie eine verschieden hohe Einkommenseinbuße, die den erlittenen Schaden charakterisiert, nach sich zieht, dann wird man kaum sagen, daß es gerecht wäre, für verschiedene Folgen einer gleichen Beschädigung eine Rente in gleicher Höhe zu gewähren.

Eine ähnliche Begründung läßt sich für den Fall des Verlustes des Ernährers der Familie anführen. Somit ist die Einwendung, daß es ungerecht wäre, für den gleichen Schaden Renten verschiedener Höhe zu gewähren, nicht nur nicht durchschlagend, im Gegenteil, gerade in der in allen Fällen gleichen Rente für gleiche Beschädigungen liegt eine große Ungerechtigkeit.

Im übrigen würde die Festsetzung von Höchst- und Mindestbeträgen für das zu berücksichtigende Einkommen nicht nur eine Verminderung der Aufwendungen, sondern auch eine Ausschaltung der augenscheinlichsten Ungleichheiten zur Folge haben. Das Bestreben, dem allgemeinen Empfinden in Bezug auf die „Gleichheit in der Behandlung der Kriegsopfer“ entgegenzukommen, würde auf diese Weise der Notwendigkeit, die Renten der erlittenen Einbuße anzugleichen, Rechnung tragen.

Wie dem auch sei, der zu berücksichtigende Schaden wird nur ganz ausnahmsweise nach dem früheren Einkommen bestimmt. Dieses Verfahren ist in der Tat nur in Großbritannien und in Südafrika in Anwendung, sofern die Beschädigten oder die Witwen sich ausdrücklich für eine Rente auf Grund des tatsächlichen oder angenommenen Vorkriegseinkommens entschieden haben.

Im übrigen findet die Anwendung des Hundertsatzes des Grades der Erwerbsunfähigkeit auf das Vorkriegseinkommen nur dann Anwendung, wenn die einwandfreie Feststellung des gegenwärtigen Einkommens nicht möglich erscheint.

Obgleich die Renten auf Grund der Einkommenseinbuße im Durchschnitt viel höher sind als die Normalrenten (der Unterschied beträgt für Beschädigte fast fünfzig Prozent und für Witwen fast 33 Prozent), übersteigen die erhöhten Aufwendungen durch diese „alternative pensions“ in Großbritannien kaum zwei Prozent der gesamten Aufwendungen für die Kriegsopferversorgung. Die Steigerung verteilt sich sehr ungleich auf die Invaliden- und Witwenrenten; sie beträgt ungefähr 0.7 Prozent für die Invaliden und mehr als fünf Prozent für die Witwen.

Diese geringe Steigerung der Aufwendungen zeigt einwandfrei, daß die Kriegsbeschädigten, obgleich die durchschnittliche Normalrente viel niedriger ist als die Rente auf Grund der Einkommenseinbuße, selten ein Interesse daran haben, sich für diese letztere Rentenart zu entscheiden. Dies erklärt sich durch die große Verschiedenheit in Bezug auf die Feststellung des Grades der Erwerbsunfähigkeit in beiden Fällen.

Die Festsetzung der Renten mit einem Bauschbetrag.

Bei Ausschaltung des früheren Einkommens bei der Festsetzung der Rente muß ein neues Verfahren zur Bestimmung des Schadens gefunden werden; es ist ein Grundbetrag zu bestimmen, auf den der Hundertsatz der Erwerbsunfähigkeit oder der wirtschaftlichen Abhängigkeit anzuwenden ist.

Wie kann dieser Grundbetrag beschaffen sein?

Wir haben gesehen, daß man bei allen Methoden zur Bestimmung der Unfähigkeit immer auf die Schwierigkeiten oder auf die Unmöglichkeiten für den Beschädigten stößt, einen bestimmten Beruf auszuüben (berufliche Erwerbsunfähigkeit) oder einen Beruf, der sich mit seiner früheren Beschäftigung, mit seinem Alter usw. vereinbaren läßt (allgemeine Erwerbsunfähigkeit) oder schließlich eine rein theoretische, fiktive Arbeit zu verrichten, die die Betätigung aller Funktionen und aller Organe des menschlichen Körpers voraussetzt (sogenannte physische Erwerbsunfähigkeit oder Invalidität). Der Schaden wird niemals nach dem rein abstrakten Begriff der physiologischen Invalidität bemessen, sondern in allen Fällen nach